

Nicht abgeholt Klassenarbeiten aufheben?

Beitrag von „magister999“ vom 24. Februar 2012 18:42

Das Aufbewahrungsproblem hängt mit dem Zeugnis zusammen. Zeugnisse sind Verwaltungsakte, und somit sind Rechtsmittel wie Einspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Einspruchsfrist gegen Verwaltungsakte beträgt grundsätzlich ein Jahr; soll eine kürzere Frist gelten, ist eine Rechtsmittelbelehrung zwingend vorgeschrieben. Wir kennen das vom Steuerbescheid und von Verstößen im Straßenverkehr. Aus (mutmaßlich) pädagogischen Gründen drückt man auf Zeugnisse keine Rechtsmittelbelehrung. Also einjährige Einspruchsfrist.

Bis vor wenigen Jahren galt (wenigstens in Baden-Württemberg), dass im Einspruchsfall die Schule beweispflichtig ist. Deshalb war es üblich, Klassenarbeiten ein Jahr lang aufzubewahren. Für Abiturarbeiten galt dies ebenso, weil der Schüler ein Jahr lang das Recht hatte, seine Arbeit einzusehen. Danach werden die Prüfungsarbeiten und die aufbewahrten Klassenarbeiten vernichtet.

Mittlerweile ist die Beweispflicht umgekehrt worden. Klagt ein Schüler gegen eine Zeugnisnote - gegen eine einzelne Klassenarbeit gibt es diesen Rechtsweg nicht, weil eine einzelne Note für eine Klassenarbeit eben kein Verwaltungsakt (mit Dienstsiegel und Unterschrift des Schulleiters) ist - dann muss er geeignete Beweismittel vorlegen. Deshalb können am Schuljahrsende Klassenarbeiten den Schülern zurückgegeben werden.

Du bist auf der sicheren Seite, wenn Du einzelne nicht abgeholt Klausuren ein Jahr lang aufbewahrst, damit ein eventuell klagewilliger Schüler nicht gegen Dich ins Feld führt, er habe durch ein Versäumnis der Schule die Arbeit nicht zurückbekommen und sei dadurch in seinen Rechten eingeschränkt.

Es sollte doch möglich sein, im Archiv Deiner Schule noch einen Platz dafür zu finden.